

Lieber Nutzer,

die Version Ihres Browsers ist veraltet. Damit setzen Sie sich und gegebenenfalls Ihre EDV erheblichen Sicherheitsrisiken aus. Darüber hinaus können Sie mit dieser veralteten Version die Internetseiten der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen ab März 2018 nicht mehr nutzen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, Ihren Browser zu aktualisieren. Sie sind Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und haben Fragen dazu? Dann hilft Ihnen unsere info.line unter der Tel: [069 24741-7777](tel:069247417777) oder der E-Mail-Adresse info.line@kvhessen.de gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Kassenärztliche Vereinigung Hessen



FÜR UNSERE MITGLIEDER | ABRECHNUNG UND HONORAR | ABRECHNUNGSINFORMATIONEN

[ABRECHNUNGSINFORMATIONEN](#)

SONSTIGE KOSTENTRÄGER

30.03.2016

Hier haben wir für Sie die Links zu allen relevanten KBV-Verträgen zu den Sonstigen Kostenträgern sowie den Link zum UV GOÄ zusammengestellt.

BUNDESWEHR: ÄNDERUNGEN BEI DER KOSTENÜBERNAHME FÜR MAßNAHMEN DER KÜNSTLICHEN BEFRUCHTUNG

Die Bundeswehr übernimmt rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 nur noch 50 Prozent der Kosten für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung. Gleichzeitig wurden die bisher geltenden Besonderheiten gegenüber den „Richtlinien über künstliche Befruchtung“ abgeschafft: Soldatinnen und Soldaten haben nun Anspruch auf alle in den Richtlinien genannten ärztlichen Maßnahmen.

Maßnahmen der künstlichen Befruchtung, die vor dem 1. Januar 2016 durch einen Arzt bzw. eine Ärztin der Bundeswehr genehmigt worden sind, werden noch nach den bisherigen Kostenregelungen abgerechnet.

ABRECHNUNG DER BESONDEREN KOSTEN UNFALLVERSICHERUNGSTRÄGER 01.03.2007

Die Verbände der Unfallversicherungsträger verhandeln in regelmäßigen Abständen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) über den BG-Nebenkostentarif. Dieser regelt u. a. auch die Besonderen

Kosten, auf die auch niedergelassene Ärzte aus Praktikabilitätsgründen als pauschale Abgeltung für Auslagen zurückgreifen. Aufgrund von Nachkalkulationen sind die Vertragspartner zu dem Ergebnis gekommen, die Sätze der Besonderen Kosten grundsätzlich unverändert zu lassen.

Dies gilt jedoch nicht für 21 Positionen; hier ergeben sich mit Ausnahme des pauschalierten Kostenersatzes für die UV-GOÄ-Nr. 210 teilweise deutliche Absenkungen.

Von dieser Neufestsetzung der Besonderen Kosten sind auch niedergelassene Ärzte betroffen, soweit sie die Pauschalierungsregelungen in Anspruch nehmen. Da diese Ärzte nach Feststellungen der Unfallversicherungsträger i. d. R. die günstigeren Einkaufsmöglichkeiten der Krankenhäuser nicht im gleichen Ausmaß nutzen können, wird die Kostensenkung, soweit sie deutlich mehr als 10 % beträgt, nur zur Hälfte auf diesen Bereich übertragen. Somit ergeben sich ab 01.03.2007 für 14 Positionen vom BG-NT abweichende (höhere) Beträge für den niedergelassenen Bereich. Selbstverständlich besteht nach wie vor die Möglichkeit, anstelle einer pauschalen Abgeltung die tatsächlich berechnungsfähigen Auslagen gegen Nachweis zu berechnen. Allerdings muss sich der Arzt in einem Behandlungsfall für die eine oder andere Abrechnungsmethode entscheiden. Im Übrigen möchten wir auf Bitte des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften auf folgenden Sachverhalt aufmerksam machen, der zu Irritationen zwischen Ärzten und Softwarehäusern führen soll. Die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch zwischen Leistungserbringern und Unfallversicherungsträgern „DALE-UV“ ist ausschließlich für D- und H-Ärzte verpflichtend (siehe Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren und am H-Arzt-Verfahren); andere Ärzte sind hiervon nicht betroffen.

LINK ZU EINEM EXTERNEN ANGEBOT

VERTRÄGE UND ERLÄUTERUNGEN ZU SONSTIGEN KOSTENTRÄGERN (LINK ZUR HOMEPAGE DER KBV)

Kassenärztliche Vereinigung Hessen

Europa-Allee 90 · 60486 Frankfurt am Main · Tel.: 069 24741-6000 · Fax: 069 24741-68000 · www.kvhessen.de ·

[info.line\(at\)kvhessen.de](mailto:info.line(at)kvhessen.de)